



Gesellschaft **kritischer**  
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung  
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien  
Tel.: + 43 1 317 88 94  
Fax: + 43 1 319 89 88  
buero@gkpp.at, [www.gkpp.at](http://www.gkpp.at)

Liebe Mitglieder!

Wie schon vor einigen Wochen im Zusammenhang mit unserem Informationsschreiben zur Berufshaftpflichtversicherung angekündigt, möchten wir Ihnen/Euch die wichtigsten Informationen dazu noch einmal zusammenfassen und im Anschluss daran unser Angebot einer gesetzeskonformen Versicherung, wie wir es mit der Wiener Städtischen Versicherung ausgehandelt haben, unterbreiten.

Das neue Psychologengesetz (PG 2013, § 39, siehe Anhang) schreibt im Rahmen der Neuregelungen der Berufspflichten von Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen verpflichtend vor, im Zusammenhang mit ihrer eigenverantwortlichen Berufsausübung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und gegebenenfalls nachzuweisen, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Sie muss bei einem in Österreich zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden
2. Die Mindestversicherungssumme (= Mindestdeckungssumme) pro Versicherungsfall muss mindestens 1 Mio. Euro betragen
3. Die Haftungshöchstgrenze darf das Dreifache davon nicht unterschreiten (d.h. muss drei Versicherungsfälle pro Jahr decken)
4. Die Nachhaftung (d.h. die Haftung für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses entstanden, aber erst nach dessen Ende geltend gemacht werden) muss unbegrenzt sein, d.h. sie darf weder ausgeschlossen noch zeitlich begrenzt werden
5. Der Versicherungsvertrag muss dem BM für Gesundheit jederzeit nachgewiesen werden können
6. Für den Versicherer besteht ebenfalls Auskunftspflicht gegenüber dem BM für Gesundheit, insbesondere in Bezug auf Änderungen und Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Konkret bedeutet dies:

Personen, die den Beruf eigenverantwortlich ausüben (und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit freiberuflich oder im Anstellungsverhältnis ausgeübt wird), müssen einen Einzelversicherungsvertrag mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro und unbeschränkter Nachhaftung abschließen (Eigene Polizze auf den eigenen Namen!). Die bisher übliche Mitversicherung im Rahmen einer Gruppenversicherung, wie es auch die GkPP angeboten hat, ist nach einhelliger Rechtsansicht des BM für Gesundheit und namhafter ExpertInnen der Versicherungswirtschaft nicht konform mit den neuen Bestimmungen, da

- a) bei Gruppenversicherungen die Nachhaftung ausgeschlossen ist (siehe Pkt.4) und

- b) die Möglichkeiten von Versicherer und Versicherten, ihren Nachweisverpflichtungen (Pkte. 5 und 6) nachzukommen, eingeschränkt ist, weil das Bestehen der Versicherung an die aufrechte Mitgliedschaft bei der versicherten Gruppe gebunden ist.

ACHTUNG! Diese nicht gesetzeskonformen Einschränkungen gelten auch für das Zusatzangebot für klinisch- und gesundheitspsychologisch tätige PsychotherapeutInnen, das ein Psychotherapie-Berufsverband derzeit anbietet!

Aufgrund von Übergangsbestimmungen (§ 48 Abs 7 PG, siehe Anhang) und unterschiedlichen Inkrafttretensbestimmungen (siehe u.a. § 50) treffen diese neuen Regelungen verschiedene Personengruppen unterschiedlich:

- A) Personen, die zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens des PG 2013 (d.h. am 1. Juli 2014)** bereits in die Listen der Klinischen bzw. Gesundheits-PsychologInnen eingetragen waren, müssen nicht sofort eine Versicherung nach den neuen Bestimmungen abschließen, sondern haben bis zum **31. Dezember 2015 Zeit**, eine solche Versicherung abzuschließen und dem BM für Gesundheit nachzuweisen. Wer bereits über eine Gruppenversicherung versichert ist, kann daher bis zum Ende der Übergangsfrist auch in dieser verbleiben.
- B) Personen, die erst **nach dem 1. Juli 2014** in die Listen der Klinischen bzw. Gesundheits-PsychologInnen eingetragen werden, haben den Abschluss der Versicherung bereits bei der Eintragung nachzuweisen, sofern die Aufnahme einer eigenverantwortlichen Berufsausübung beabsichtigt ist (§39 Abs 1).
- C) Personen, die **nach dem 25. Oktober 2013** (Zeitpunkt des Inkrafttretens von §39, siehe §50) in die Listen der Klinischen bzw. Gesundheits-PsychologInnen eingetragen worden sind, müssten die rechtskonforme Versicherung auf Verlangen dem BM für Gesundheit nachweisen können, da sie aber ansonsten unter die Übergangsbestimmungen des §48 fallen, herrscht beträchtliche Rechtsunsicherheit, sodass es eher unwahrscheinlich ist, dass das BM ein solches Verlangen vor Ablauf der Übergangsfrist nach § 48 Abs 7 aussprechen wird.
- D) Personen, die sich in **Ausbildung** für Klinische bzw. Gesundheits-Psychologie befinden, und zwar egal, ob nach PG 1990 oder PG 2013, sind nicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigt und daher nicht verpflichtet, eine Versicherung nach §39 abzuschließen; dasselbe gilt für alle anderen PsychologInnen, die keine GPL/KPL sind (z.B. für A&O-PsychologInnen, sowie – noch - PsychotherapeutInnen mit Psychologie-Abschluss).

Derzeit sind etliche sehr unterschiedliche Versicherungsangebote im Umlauf. Abgesehen von Gruppenversicherungsangeboten (Kennzeichen: Mitversicherung bei einer Gruppe oder einem Verband, deren oder dessen Mitglied man ist, unter **einer** gemeinsamen Polizzenummer, Versicherung endet automatisch mit Ausscheiden aus der Gruppe oder dem Verband, in der Regel Ausschluss der Nachhaftung) gibt es Angebote über echte Einzelversicherungen, die lediglich über Berufsverbände, aber auch über Gewerkschaften oder Makler **vermittelt** werden. Die unterschiedlichen Prämienhöhen kommen dabei über **Rabatte** zustande, die die Versicherer den vermittelnden Organisationen oder Personen gewähren, wobei die Rabatte den Vermittlungsanteil an der Prämie reduzieren; diese Rabatte werden daher in der Regel nur Personen angeboten, die in einem besonderen Verhältnis zum Vermittler stehen, etwa durch **Mitgliedschaft** bei der vermittelnden Organisation oder durch das Einräumen von **Generalvollmachten** an den vermittelnden Makler. Weiters hängen die Rabatte von der angebotenen **Vertragslaufzeit** ab, die, soweit wir das überblicken können, bei den meisten Angeboten 10 Jahre beträgt. Sollte man die Versicherung vorher beenden wollen (etwa, weil man den Versicherer wechseln will, in Pension oder Karenz geht, oder die eigenverantwortliche Berufsausübung ein- oder ruhend stellt) so ist bei den meisten Angeboten innerhalb der ersten drei Jahre ein Prämienzuschlag nachzuzahlen, danach ist

der Ausstieg meist zuschlagsfrei. Von vornherein z.B. eine einjährige Laufzeit, die dann jeweils jährlich erneuert werden muss, zu vereinbaren, kommt sehr viel teurer.

### **GkPP-Angebote für Berufshaftpflichtversicherung NEU:**

Die nachstehende Angebotspalette, die die GkPP mit Unterstützung einer sehr versierten Maklerin mit ihrem alten und neuen Partner, der Wiener Städtischen Versicherung, ausverhandelt hat, folgt ebenfalls dem oben geschilderten Procedere, d.h., die genannten Jahresprämien sind bereits für GkPP-Mitglieder zulasten unseres Vermittlungsanteils rabattiert.

Für alle Varianten der Berufshaftpflichtversicherung gilt:

- Einzelpolizze auf den eigenen Namen zur Gewährleistung der Nachweispflicht, damit individuelle Laufzeit
- Versicherungsschutz für eigenverantwortliche klinisch- bzw. gesundheitspsychologische Tätigkeit i.S. des PG 2013 einschließlich der Tätigkeit von Personen, die dem/r VersicherungsnehmerIn fachlich unterstellt und weisungsgebunden sind, und deren Tätigkeit er/sie verantwortet, sowie darüberhinausgehend
- eigenverantwortliche **psychotherapeutische Tätigkeit** i.S. des PthG 1990, **mediatorische Tätigkeit** i.S. des ZivMedG, **Supervision** und **arbeits- und organisationspsychologische Tätigkeit**
- zehnjährige Vertragslaufzeit mit zuschlagsfreiem Ausstieg nach dem dritten Jahr
- Weiterführung der Versicherung unabhängig von der Mitgliedschaft bei der GkPP
- unbeschränkte Nachhaftung

### **Angebotsvarianten Berufshaftpflichtversicherung (rabattierte Jahresprämien für GkPP-Mitglieder):**

- Grundvariante gem. §39 PG 2013, Mindestdeckung 1 Mio. €: 93,50 €

Varianten für die freiwillige Höherversicherung der Mindestdeckung nach:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| - Variante 1,5 Mio. € | 99,- €   |
| - Variante 2 Mio. €   | 110,50 € |
| - Variante 3,5 Mio. € | 131,75 € |
| - Variante 5 Mio. €   | 144,50 € |

### **Zusatzangebot Berufsrechtsschutzversicherung (gilt nur in Kombination mit einer der oben angeführten Haftpflichtversicherungsvarianten):**

ist nicht gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben, günstig bei Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Berufsausübung 36,- € Jahresprämie

### **Wichtiger Hinweis** zur bisherigen Gruppenversicherung der GkPP:

Aufgrund der Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2015 wird die Gruppenversicherung bis zum Ende des nächsten Gruppenversicherungsjahres (28. 2. 2015) jedenfalls für diejenigen Mitglieder, die dies wünschen, unverändert weitergeführt.

**Tipps für Ihre/Eure Vorgangsweise und Entscheidungsfindung** (je nach Zugehörigkeit zu den oben beschriebenen Personengruppen A-D):

Personengruppe A ist erst ab 31.12.2015 verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung gem. §39 PG 2013 nachzuweisen, d.h., sie kann den bisherigen Status (unversichert oder gruppenversichert) vorerst beibehalten, um dann rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2015 die Versicherung NEU abzuschließen; der Abschluss einer Einzelversicherung NEU ist davor prinzipiell zu jedem beliebigen Zeitpunkt individuell möglich; auch bisher Gruppenversicherte (das laufende GkPP-Gruppenversicherungsjahr endet am 28.2.2014) können jetzt bereits umsteigen. Unversicherte aus dieser Personengruppe können jedoch auch überbrückungsweise in die Gruppenversicherung eintreten, welche noch bis 28.2.2015 weitergeführt wird, und danach in die gesetzeskonforme Einzelversicherung umsteigen. Die Versicherungspflicht gem. §39 PG 2013 entfällt zudem, wenn die eigenverantwortliche Berufsausübung beim BM für Gesundheit **ruhend gestellt** wird. Dies sollte man sich aber gründlich überlegen!

Personengruppe B (auch Personen, die sich derzeit noch nach PG 1990 in Ausbildung befinden, aber erst nach dem 1.7.2014 einreichen können) muss bereits anlässlich der Eintragung in die Listen der Klinischen bzw. Gesundheits-PsychologInnen das Vorliegen einer gesetzeskonformen Versicherung nachweisen, sofern die eigenverantwortliche Berufsausübung nicht gleichzeitig ruhend gestellt wird. Ein wenn auch vorübergehender Einstieg in die Gruppenversicherung bringt dieser Personengruppe wenig (siehe unten) bis nichts.

Für Personengruppe C ist die Lage derzeit am schwierigsten: Aufgrund der unsauberen Gesetzeslage (§39 PG 2013 ist bereits in Kraft, die dazu gehörige Übergangsbestimmung des §48 Abs. 7 noch nicht) könnte man annehmen, dass für sie dasselbe gilt wie für Personengruppe A, auf der sicheren Seite, egal welche Gesetzesauslegung zum Tragen kommt, ist man jedoch eher mit einem baldigen Abschluss einer Versicherung NEU. Dieser Umstand führt dazu, dass diese Gruppe am heftigsten zu einem baldigen Abschluss gedrängt wird ...

Personengruppe D ist nicht von den Bestimmungen des §39 PG 2013 betroffen, es kann sich jedoch als sinnvoll erweisen, freiwillig welche Variante einer Haftpflichtversicherung auch immer abzuschließen. Derzeit zeichnet sich ab, dass z.B. AusbildungskandidatInnen für GPL/KPL dazu genötigt werden, das Vorliegen einer Versicherung nachzuweisen, um überhaupt einen (Taschengeld-)Ausbildungsplatz zu bekommen. Es bedarf noch dringender Klärung, wieweit eine solche Vorgangsweise von Praxisausbildungseinrichtungen überhaupt (arbeitsrechtlich) legal ist. Für A&O-PsychologInnen kann es sich insbesondere im Zusammenhang mit umfassenden Aufträgen bei großen Firmen als empfehlenswert erweisen, einen Versicherungsvertrag mit einer höheren Mindestdeckung abzuschließen.

Für PsychotherapeutInnen mit Psychologieabschluss ist vorerst (die Versicherungspflicht für PsychotherapeutInnen wird wohl recht bald kommen) eine Gruppenversicherung, die auch psychotherapeutische Tätigkeit einschließt, wie die von der GkPP angebotene, ausreichend.

Wir raten dringend, beim Entscheidungsprozess (Pro/Kontra Versicherung, wenn ja, welches Angebot am Markt) eine gründliche (Gesamt)Kosten/(Gesamt)Nutzenrechnung anzustellen; die meisten Angebote sind der Höhe nach vielleicht „billiger“ als andere, aber dafür mit kostenpflichtigen Mitgliedschaften oder anderen Haken, etwa Generalvollmachten über alle Versicherungsangelegenheiten verbunden.

#### **Zum Schluss die Bitte um Eure/Ihre Rückmeldung:**

1. Wenn Sie/Du bisher bei der GkPP-Gruppenversicherung versichert waren/warst, bitten wir Sie/Dich um Rückmeldung **bis 21. Februar 2014**, ob Sie
  - i) ein weiteres Jahr (bis 28.2.2015) darüber versichert bleiben wollen,
  - ii) ohne weitere Versicherung ausscheiden wollen oder

- iii) gleich in eine Einzelversicherung umsteigen wollen. In letzterem Fall senden wir Ihnen die Antragsunterlagen für die Versicherung umgehend zu.
2. Wenn Sie/Du bisher nicht versichert waren/warst, aber überbrückungsweise in die Gruppenversicherung eintreten möchten/möchtest, bitten wir ebenfalls um Rückmeldung. Der Eintritt in die Gruppenversicherung ist auch nach dem 1. 3. 2014 möglich, das Versicherungsjahr dauert jedoch in jedem Fall bis zum 28. 2. 2015. Eine Reduktion der Prämie ist nicht möglich.
3. Wenn Sie/Du bisher nicht versichert waren/warst, aber nun die Einzelversicherung neu abschließen möchten/möchtest, senden wir Ihnen/Dir die Antragsunterlagen dafür auf Anfrage gerne zu. Da die Laufzeit beim Einzelvertrag individuell ist, ist dies jederzeit möglich.

Zu guter Letzt:

Wie Sie/Ihr seht, haben wir lange und gründlich recherchiert und lange und gründlich verhandelt. Wir sind überzeugt, Ihnen/Euch hiermit umfassende Information und ein absolut seriöses und gutes Angebot zu liefern.

Andrea Birbaumer (Obfrau)

Reinhilde Trinks (Geschäftsführerin)

Alle Rückmeldungen bitte mit dem Betreff „Versicherung“ an Frau Koller: [buero@gkpp.at](mailto:buero@gkpp.at)

Anhang

Die genannten Paragraphen im PG 2013 im vollen Wortlaut:

#### **Berufshaftpflichtversicherung**

**§ 39.** (1) Berufsangehörige haben vor Aufnahme ihrer eigenverantwortlichen Berufsausübung zur Deckung der aus der Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.

(2) Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten:

1. die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall zur Deckung der aus der gesundheitspsychologischen und/oder klinisch-psychologischen Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche eine Million Euro zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten,

2. der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(3) Die Versicherer sind verpflichtet, dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit unangefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

(4) Die Berufsangehörigen haben dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit auf dessen (deren) Verlangen den entsprechenden Versicherungsvertrag jederzeit nachzuweisen.

#### **Übergangsbestimmungen**

**§ 48.** (7) Berufsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in die jeweilige Berufsliste eingetragen sind, haben bis längstens 31.12.2015 eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß

§ 39 abzuschließen. Die Versicherer haben dem Bundesministerium für Gesundheit eine Liste über die bei ihnen versicherten Berufsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits in die Berufslisten eingetragen waren, zum Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung längstens binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorzulegen.

#### **Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen**

**§ 50.** (4) Es treten in Kraft:

*1. mit 25. Oktober 2013 die §§ 32 Abs. 6, 39 sowie 40 Abs. 6,*